

SATZUNG

des

TENNISCLUB OESPEL - KLEY e. V.

§ 1

Der TENNISCLUB OESPEL-KLEY E.V., 44149 Dortmund - Oespel/Kley, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Volks- und Jugendsports. Seine Mitgliedschaft im Deutschen Tennisbund wird beantragt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Sportamt der Stadt Dortmund mit der Maßgabe, das Vermögen durch den Sportausschuss des Rates der Stadt Dortmund zur Förderung des Tennissports im Raum Dortmund - Oespel/Kley zu verwenden.

§ 6

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern, die den Sport ausüben,
- b) fördernden Mitgliedern, die den Verein unterstützen,
- c) jugendlichen Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- d) Mitgliedern, die Auszubildende oder Studenten sind, bis zum vollendeten

27. Lebensjahr,

- e) Zeitmitgliedern, die nur zu begrenzten Zeiten am Spiel teilnehmen,
- f) Ehrenmitgliedern, die sich um den TENNISCLUB OESPEL - KLEY e. V. besonders verdient gemacht haben.

§ 7

Wer als Mitglied aufgenommen werden will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss, dem drei Mitglieder angehören, nämlich ein Mitglied des Vorstandes, des Beirates und des Ältestenrates.

Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§ 8

Sämtliche Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich nicht aus dem folgenden anderes ergibt:

Die Mitglieder auf Zeit haben kein Stimmrecht, jugendliche Mitglieder erst ab vollendetem 16. Lebensjahr.

§ 9

Die Beiträge und Aufnahmegebühren setzt der Vorstand fest.

Eventuelle Umlagen können nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Beitrag wird gestaffelt für:

aktive Mitglieder,

fördernde Mitglieder,

jugendliche Mitglieder,

Zeitmitglieder

Auszubildende und Studenten.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Die Beiträge sind jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres im voraus zu entrichten.

Mitglieder, die bis zum 31. März eines jeden Jahres ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nicht entrichtet haben, dürfen in diesem Geschäftsjahr die sportlichen Anlagen des Vereins nicht benutzen. Wer nach diesem Termin trotz 2-maliger Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet hat, kann vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder von der Einziehung der Beiträge absehen. Seine Beschlüsse können insoweit nicht angefochten werden.

§ 10

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Austritt.

Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres und nach Erfüllung der dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfolgen.

b) durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins gröblich zuwider handelt,
- b) vorsätzlich eine oder mehrere strafbare Handlungen begeht, die rechtskräftig mit einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr geahndet worden sind.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen einer Frist von 2 Wochen zu geben.

Ein Mitglied hat beim Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 11

Die Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**
2. der **Vorstand**
3. der **Ältestenrat**

Der Vorstand besteht aus:

dem 1..Vorsitzenden,

dem stellvertr. Vorsitzenden

dem 1. Schatzmeister

dem 2. Schatzmeister

dem Sportwart

dem Schriftführer

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt als Geschäftsführer den Bereich der sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Beirat, der besteht aus:

dem Jugendwart,

dem Vergnügungswart,

dem Pressewart.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Ältestenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Er tritt bei Bedarf oder kurz vor der Jahreshauptversammlung zusammen; ihm obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten oder Ehrenangelegenheiten. Der Ältestenrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Beirates und des Ältestenrates werden zu den Vorstandssitzungen zur Beratung hinzugezogen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12

Die ordentliche Jahreshauptversammlung soll in der Zeit zwischen dem 1. Januar und 31. März stattfinden. Die Mitgliederversammlungen sollen halbjährlich stattfinden.

Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern einberufen werden.

Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung und evtl. außerordentlichen Mitgliederversammlung wird unter Mitteilung der Tagesordnung durch einfache Post eingeladen. Die Absendung der Einladung muss mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt.

Die Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen können nur auf einer Jahreshauptversammlung oder auf einer außerordentlichen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

§ 13

1. Die Wahl der in den Organen vorgesehenen Mitglieder erfolgt in der Jahreshauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Amtsdauer der in die Organe gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre.

§ 14

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er befindet auch darüber, unter welchen Umständen und zu welchen Beratungsgegenständen der Beirat einzuberufen ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende rechtzeitig einberuft. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig.

In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, allein zu entscheiden. Er ist jedoch verpflichtet, die getroffene Entscheidung der nächsten Vorstandssitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 15

Die Beschlüsse von Organen des Vereins werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Grundsätzlich erfolgt die Stimmabgabe offen. Auf Antrag von 3 Mitgliedern muss schriftlich geheim abgestimmt werden.

§ 16

Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Jahreshauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes.

Über Abläufe der Mitgliederversammlung sowie der Beratungen der weiteren Organe sind Protokolle anzufertigen und insbesondere Beschlüsse zu beurkunden. Diese Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem von dem jeweiligen Organ zu bestimmenden Mitglied, zu unterzeichnen.

§ 17

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Satzung in der Fassung nach der letzten Änderung, eingetragen in das Vereinsregister am 13. September 1995.

Ursprünglich eingetragen ins Vereinsregister am 07. November 1979.

gezeichnet:	Heinz-Reinold Rebbert	Artur Born	H. J. Becker
	Ilse Heinrichs	Ulrike Becker	
	Peter Klemm	Heinz Spieß	